



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

**50. Jahrgang**

**Moers, den 24. Juli 2024**

**Nr. 14**

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer DK I -Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

**Amtsblatt der Stadt Moers –24.07.2024 – Nr. 14**

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Am Pattberg**, Gemarkung Repelen, Flur 55, Flurstück 865

**Am Pattberg**, Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1980

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers -24.07.2024 - Nr. 14



**Amtsblatt der Stadt Moers –24.07.2024 – Nr. 14**

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Walterstraße**, Gemarkung Moers, Flur 10, Flurstück 234

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

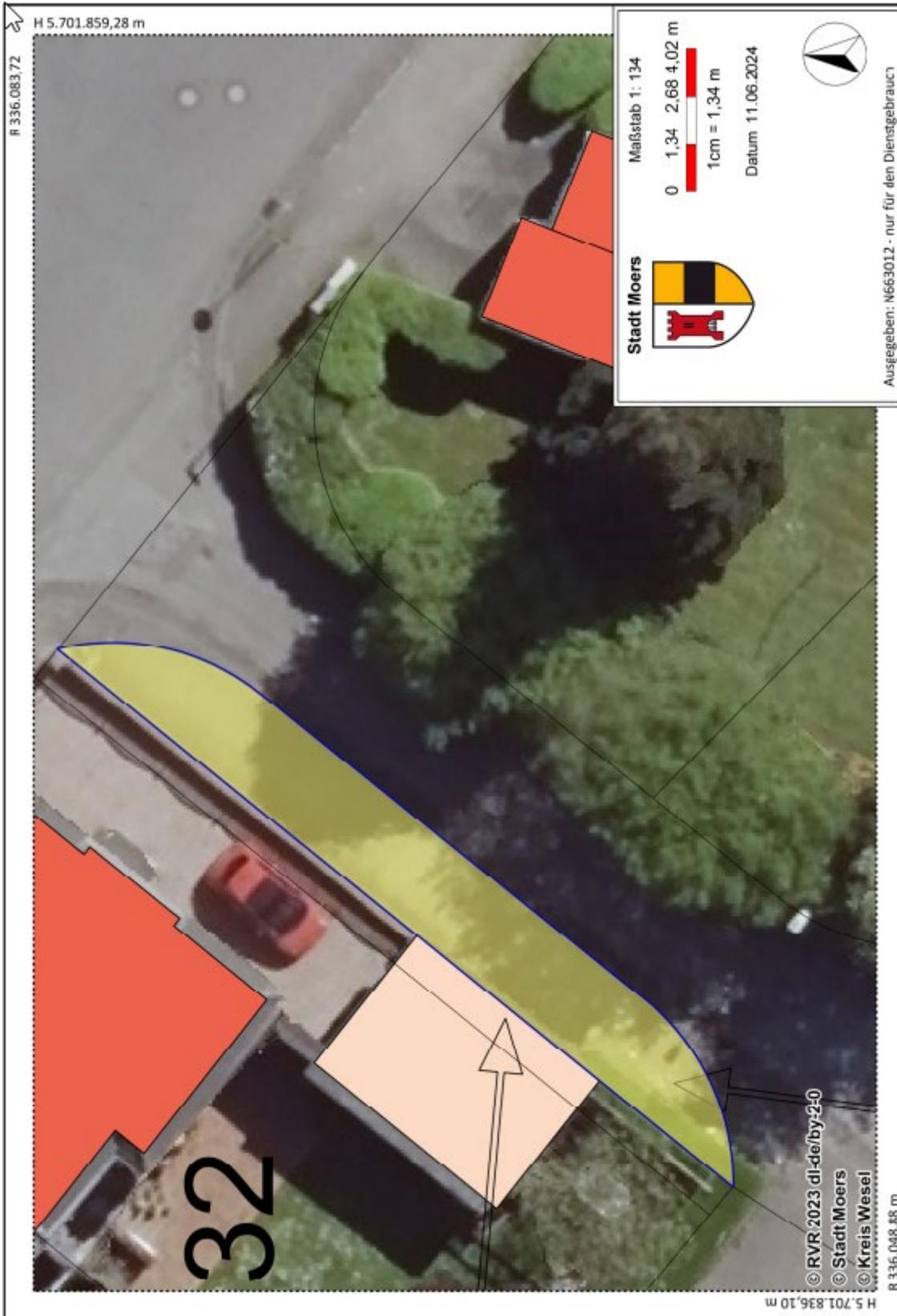
1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers -24.07.2024 - Nr. 14



**Amtsblatt der Stadt Moers –24.07.2024 – Nr. 14**

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Frieda-Nadig-Straße, Helene-Wessel-Straße, Helene-Weber-Straße**, Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstück 1439

**Frieda-Nadig-Straße**, Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstück 1531

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers - 24.07.2024 - Nr. 14



**Amtsblatt der Stadt Moers –24.07.2024 – Nr. 14**

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

**Edekaplatz**, Gemarkung Repelen. Flur 42, Flurstück 195

**Edekaplatz**, Gemarkung Repelen. Flur 42, Flurstück 196

**Edekaplatz**, Gemarkung Repelen. Flur 42, Flurstück 197

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

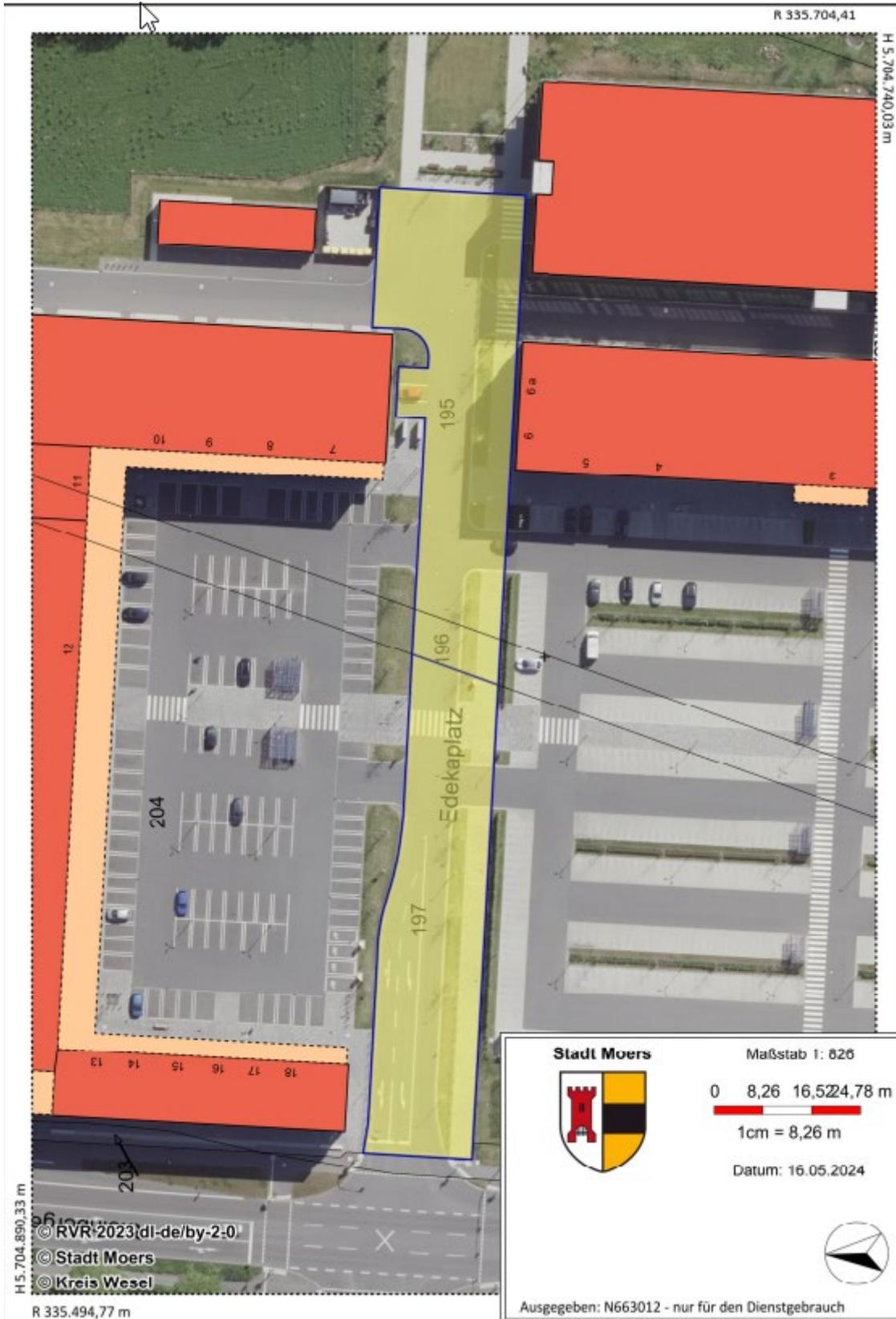
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lauff



**Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der DAH<sup>1</sup> GmbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, mit Datum vom 20.06.2024 unter dem Aktenzeichen 52.05.00-LOH-Z-158-22 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

**05.08.2024 bis einschließlich 19.08.2024**

bei der **Stadt Moers**

Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im alten Rathausteil, Raum 2.025 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr sowie Freitag 08:30 – 12:00 Uhr aus.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können innerhalb des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Services“ -> „Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Während des Auslegungszeitraums können der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu veröffentlichenden Planunterlagen auch über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)), eingesehen werden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens individuell zugestellt. Gegenüber denjenigen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diesbezüglich gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegung als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).